Dr. Bernd Becker, Dr. Thomas Grundmann, Dipl.-Volkswirtin Birgit Hein, Dipl.-Ing. (FH) Hermann Knichel

Die Erhebungen nach dem neuen Umweltstatistikgesetz von 2005

Das System der umweltstatistischen Erhebungen ist mit dem Umweltstatistikgesetz (UStatG)¹) von 2005 auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die wesentlichen Gründe für die Novellierung des "alten" Umweltstatistikgesetzes von 1994 waren:

- Anpassung der nationalen Rechtsetzung an veränderte Rahmenbedingungen im Bereich der Statistik auf EU-Ebene sowie Harmonisierung der Datenanforderungen der amtlichen Statistik mit den Anforderungen im Rahmen von nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten,
- Übernahme von Empfehlungen, unter anderem des Statistischen Beirats an die Bundesregierung und der Initiative Bürokratieabbau, zur Straffung, Rationalisierung und Weiterentwicklung der amtlichen Statistik,
- Aufnahme neuer Datenanforderungen der Umweltpolitik, wie zum Beispiel Klimaschutz und erneuerbare Energien,
- Anpassungen der Organisation der Erhebungen an Strukturveränderungen der Wirtschaft bzw. der relevanten Berichtskreise,
- Fortführung der bewährten Zeitreihen und Weiterentwicklung von Gesamtbilanzen über relevante Umweltthemen.

Diese sich teilweise widersprechenden Anforderungen wurden im Novellierungsprozess, der sich über gut 3 Jahre hin-

zog, so weit wie möglich berücksichtigt. Im Folgenden wird kurz auf diesen Novellierungsprozess eingegangen, im Mittelpunkt steht die Beschreibung des neuen Erhebungssystems der Umweltstatistik.

1 Die Entwicklung der Umweltstatistik und ihre Stellung im nationalen und internationalen Rahmen

In der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1974 das erste Gesetz über Umweltstatistiken erlassen. In diesem Gesetz wurden Statistiken angeordnet, die den drei Gebieten der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Umweltökonomie zuzuordnen sind. Im Jahr 1992 leitete man eine Neufassung des Umweltstatistikgesetzes in die Wege. Dieses Umweltstatistikgesetz wurde 1994 verkündet und regelte die Erhebungen ab dem Berichtsjahr 1996. Das Informationsangebot der amtlichen Umweltstatistik hat sich durch die Einführung mehrerer zusätzlicher und die Modifizierung bestehender Erhebungen deutlich verbessert. Gleichzeitig wurden die Betriebe der Wirtschaft entlastet, vor allem indem die statistische Nutzung von umweltrelevanten Verwaltungsunterlagen ermöglicht wurde. Neben zahlreichen weiteren Neuerungen entstand die Statistik über die Luftreinhaltung als neuer Umweltbereich. Im Herbst 2002 wurde eine erneute Novellierung des Umweltstatistikgesetzes begonnen; nach drei Jahren trat im August 2005 das heute geltende Umweltstatistikgesetz für die Erhebungen ab dem Berichtsjahr 2006 in Kraft.

¹⁾ Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), Artikel 1 Umweltstatistikgesetz (UStatG) (http://www.destatis.de/download/d/stat_ges/umw/707.pdf; Stand: 2. Mai 2006).

Übersicht 1: Die Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz (UStatG) von 2005

Paragraf	Name der Erhebung	Auskunft- gebende	Erstes Erhebungs- jahr	Periodizität	Zentrale (z)/ dezentrale (d) Erhebung	Primär- (P)/ Sekundär- erhebung (S)	Höchst- grenze der Zahl der Auskunft- gebenden	Abschneide grenze
		Abfall	virtschaft					
§ 3 Abs. 1	Erhebung der Abfallentsorgung	Anlagenbetreiber	2006	jährlich	d	Р		
§ 3 Abs. 2	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	Öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger, beauftragte Dritte	2006	jährlich	d	S		
§ 3 Abs. 3	Erhebung über die Abfallerzeugung	Betriebe	2006	4-jährlich	d	P	20 000 Einheiten	Mindest- anzahl der Beschäf- tigten (vari- iert nach Wirtschafts- zweig)
§ 4	Erhebung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind	Landesumwelt- ämter, Umwelt- bundesamt	2006	jährlich	d	S		
§ 5 Abs. 1	Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruch- abfällen	Anlagenbetreiber	2006	2-jährlich	d	Р		
§ 5 Abs. 2	Erhebung der Einsammlung und Rücknahme von Verkaufsver- packungen	Verpflichtete nach Verpackungs- verordnung, Einsammler	2006	jährlich	d	Р		
§ 5 Abs. 3	Erhebung über Elektroaltgeräte (Erstbehandler)	Anlagenbetreiber	2006	jährlich	d	Р		
		Wasser	wirtschaft					
§ 7 Abs. 1 und 3	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung	Unternehmen bzw. Gemeinden	2007	3-jährlich	d	Р		
§ 7 Abs. 2 und 3	Erhebung der öffentlichen Abwasserbeseitigung	Anlagenbetreiber bzw. Gemeinden	2007	3-jährlich	d	Р		
§ 7 Abs. 2 Nr. 7	Erhebung über Behandlung und Verbleib von Klärschlamm	Behörden	2006	jährlich	d	S		
§ 8	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Betriebe	2007	3-jährlich	d	Р		u.a. Fremd- bezug von mindestens 10 000 m ³
§ 9 Abs. 1	Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Behörden	2006	jährlich	d	S		
§ 9 Abs. 2	Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe	Behörden	2006	jährlich	d	S		
§ 9 Abs. 4	Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Behörden	2009	5-jährlich	d	S		
§ 11 Abs. 2 Nr. 4	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte	Wasserversor- gungsunter- nehmen bzw. Gemeinden	2007	3-jährlich	d	Р		
		Luftrei	nhaltung					
§ 10	Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe	Unternehmen	2006	jährlich	d, z	Р		mindestens 20 kg bzw. 200 kg
		Umwelt	ökonomie					
§ 11 Abs. 1 Nr. 1	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz	Unternehmen und Betriebe	2006	jährlich	d	Р	10 000 Einheiten	mindestens 20 Beschäf-
§ 11 Abs. 1 Nr. 2	Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz	Unternehmen	2006	3-jährlich	z	Р	10 000 Einheiten	tigte mindestens 50 Beschäf- tigte
§ 11 Abs. 2 Nr. 1 – 3	Erhebung umweltökonomischer Merkmale in der Abfall- und Wasserwirtschaft	Unternehmen und Betriebe, Anlagen- betreiber	2006 bzw. 2007	jährlich bis 3-jährlich	d	Р		5.0
§ 12	Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz	Betriebe	2006	jährlich	d	Р	15 000 Einheiten	Entlastung kleiner und mittlerer Betriebe

Damit hat sich die bisherige inhaltliche Struktur der Umweltstatistiken verfestigt, nämlich die Lieferung von Daten zu den folgenden vier Themenbereichen:

- Abfallwirtschaft
- Wasser- und Abwasserwirtschaft
- Luftreinhaltung
- Umweltökonomie

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2006 werden in diesen Umweltbereichen 20 Erhebungen durchgeführt. Die meisten Erhebungen sind jährlich durchzuführen, in der Regel als dezentrale Erhebungen (d.h. die Erhebung der Daten obliegt den Statistischen Ämtern der Länder). Sehr viele Erhebungen sind Primärerhebungen (d.h. sie werden mit-

tels Versand von Erhebungsbogen an die Auskunftgebenden durchgeführt), wobei immer mehr Berichtspflichtige von einer Datenübermittlung über das Internet Gebrauch machen; die medienbruchfreie Datenweitergabe mittels des IT-Verfahrens eSTATISTIK.core²) wird zurzeit geprüft. Zunehmend werden auch Sekundärerhebungen durchgeführt, bei denen Verwaltungsunterlagen als Datenquelle genutzt werden, und viele Erhebungen sind durch Abschneidebzw. Höchstgrenzen im Berichtskreis limitiert (siehe Übersicht 1; zum Vergleich der neuen Erhebungen mit den Erhebungen des alten UStatG siehe Übersicht 2).

Im Novellierungsprozess wurden zahlreiche Politikfelder benannt, die neu ins Gesetz aufgenommen werden sollten. Dazu gehörten unter anderem Themen wie erneuerbare Energien, Klimaschutz, Lebensräume wildlebender Tiere, umweltrelevante Landschaftsplanungen sowie die Umwelt-

Übersicht 2: Vergleich der Erhebungen nach den Umweltstatistikgesetzen (UStatG) von 1994 und 2005

	Neues UStatG von 2005	Altes UStatG von 1994						
Paragraf	Name der Erhebung	Paragraf	Art der Änderung im neuen UStatG					
Abfallwirtschaft								
§ 3 Abs. 1	Erhebung der Abfallentsorgung	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Modifizierung einzelner Merkmale					
§ 3 Abs. 2	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	§ 3 Abs. 2	Wegfall der Erhebung über die Einsammlung von Abfällen außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr					
§ 3 Abs. 3	Erhebung über die Abfallerzeugung	-	Neue Erhebung					
§ 4	Erhebung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind	§ 4 Abs. 1	Modifizierung einzelner Merkmale, Beschränkung auf erzeugte Abfälle					
§ 5 Abs. 1	Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Modifizierung einzelner Merkmale, Wegfall der Erhebung über den Einsatz von Bodenaushub und Bauschutt bei öffentlichen Baumaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2					
		§ 5 Abs. 2	Verschiebung der Erhebungen über Altöl zur Erhebung nach § 3 Abs. 1					
		§ 5 Abs. 3 und 4	Wegfall der Erhebungen über den Einsatz von Altkunststoffen, Altglas und Altpapier bei der Produktion					
§ 5 Abs. 2	Erhebung der Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen	§ 5 Abs. 5	Modifizierung einzelner Merkmale und Reduzierung der Anzahl der Befragten					
§ 5 Abs. 3	Erhebung über Elektroaltgeräte (Erstbehandler)	-	Neue Erhebung					
		§ 5 Abs. 8	Verschiebung der Erhebung über Kompostierungsanlagen zur Erhebung nach § 3 Abs. 1					
	Wasserv	virtschaft						
§ 7	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	§ 6	Modifizierung einzelner Merkmale, Wegfall der Erhebung über Trinkwasserqualität, neu ist die jährliche Erhebung über Klärschlamm					
§ 8	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	§§ 7, 9	Zusammenfassung der alten Erhebungen zu einer Erhebung, Wegfall der Erhebung in der Landwirtschaft					
§ 9	Erhebung über wassergefährdende Stoffe (Unfälle beim Umgang, Unfälle bei der Beförderung, Anlagen)	§§ 12, 13, 14	Wegfall einzelner Merkmale					
§ 11 Abs. 2 Nr. 4	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte	-	Neue Erhebung					
	Luftrei	nhaltung						
		§ 10	Wegfall der Erhebung der Luftverunreinigungen					
§ 10	Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe	§ 11	Wegfall der ozonschichtschädigenden Stoffe, Aufnahme des Stoffes SF_6					
	Umwelti	ökonomie						
§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz	§ 15 Abs. 1 Nr. 1	Modifizierung einzelner Merkmale und Verminderung der Anzahl der Berichtspflichtigen					
§ 11 Abs. 1 Nr. 2	Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz	§ 15 Abs. 1 Nr. 2	Modifizierung einzelner Merkmale, Verlängerung der Periodizität und Verminderung der Anzahl der Berichtspflichtigen					
§ 12	Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz	§ 16 Abs. 1	Erweiterung des Berichtskreises und der Merkmale					
		§ 16 Abs. 2	Wegfall der Erhebung über die Zusammensetzung der Investitionen für den Umweltschutz					

²⁾ Informationen zu eSTATISTIK.core siehe http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/datenOnline.asp.

Umweltbereich	Vorläufergesetze	UStatG von 1974	UStatG von 1994	Im Novellierungs- prozess vorgesehene Themen	UStatG von 2005			
Klassische Themen								
Abfallwirtschaft	X	Χ	Χ	Χ	Χ			
Wasser-/Abwasserwirtschaft	Х	Χ	Χ	Χ	Χ			
Umweltökonomie		Χ	Χ	Χ	Χ			
Luftreinhaltung			Χ	X	Х			
Neue Themen 2002 bis 2005								
Klimaschutz				Χ	Χ			
Energieeinsparung, Energieeffizienz				Χ	Χ			
Erneuerbare Energien				Χ	Χ			
Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung				Χ				
Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sowie bestimmte naturschutzrelevante								
Flächenkategorien				Х				
Umweltschäden und Haftungsfälle				Χ				

Übersicht 3: Gegenüberstellung der verschiedenen Umweltstatistikgesetze (UStatG) mit ihren Themenschwerpunkten

haftung. Zu diesen Themen bestehen insbesondere durch die Europäische Union (EU) Datenanforderungen, die durch das neue Umweltstatistikgesetz ihre nationale gesetzliche Grundlage bekommen sollten. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gewannen aber die Argumente zum Bürokratieabbau zu Lasten der neuen Themen Lebensräume, Landschaftsplanung und Umwelthaftung an Bedeutung. Das Thema Klimaschutz und die damit zusammenhängenden Themenfelder Energieeinsparungen und Energieeffizienzen sowie erneuerbare Energien wurden erheblich im zunächst vorgesehenen Erhebungsumfang reduziert und als neue Themen in schon bestehende Erhebungen integriert. Die thematischen Schwerpunkte der Entwicklung des Umweltstatistikgesetzes in den letzten Jahrzehnten enthält Übersicht 3. Demnach wurden die Statistiken über die Wasser-/Abwasserwirtschaft sowie die Abfallwirtschaft bereits vor dem In-Kraft-Treten des ersten spezifischen Umweltstatistikgesetzes (von 1974) erhoben.

Im Einzelnen befassen sich die Umweltstatistiken mit dem Nachweis zweier verschiedener Aspekte, und zwar:

- der Darstellung von Stoffströmen in den Bereichen Abfall, Wasser, Abwasser und Luft sowie
- der Quantifizierung der ökonomischen Bedeutung des Umweltschutzes.

Der erste Aspekt wird durch den Nachweis physikalischer Größen wie zum Beispiel Wasser-, Abwasser- oder Abfallmengen quantifiziert und liefert damit Bausteine zur Formulierung und Quantifizierung von umweltrelevanten Indikatoren. Die ökonomische Bedeutung des Umweltschutzes wird insbesondere durch den Nachweis der Umweltschutzinvestitionen und der laufenden Aufwendungen von Unternehmen für den Umweltschutz deutlich.

Die Ergebnisse der umweltstatistischen Erhebungen stehen online und kostenlos zur Verfügung.³) Neben diesen

Daten gibt es eine Reihe weiterer umweltrelevanter Datenquellen des Statistischen Bundesamtes (z.B. in der Energie-, Landwirtschafts- oder Verkehrsstatistik); zudem werden Querschnittsbetrachtungen zum Beispiel zwischen der Umwelt- und Energiestatistik veröffentlicht.⁴) Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der Umweltstatistik in weitergehende Berechnungen wie zum Beispiel die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) ein. Außerdem gibt es zahlreiche Statistiken anderer Institutionen, die umweltrelevante Daten bereitstellen. Stellvertretend seien hier das Umweltbundesamt sowie auf internationaler Ebene die EU-Kommission (Generaldirektion Umwelt), das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) sowie die Europäische Umweltagentur genannt.

Auf der Ebene der Politikberatung gehen die Umweltdaten in umweltrelevante Indikatoren ein, um die politischen Ziele zu quantifizieren und zu überprüfen. Hier sei auf das Indikatorenset der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verwiesen. In diesem Zusammenhang ist auch die Lissabonner Strategie der Europäischen Union zu erwähnen, nach der das Ziel der nachhaltigen Entwicklung gleichberechtigt neben den anderen Zielen wie Wachstum und Beschäftigung steht. Zum erweiterten Set der Indikatoren, die im Frühjahrsbericht der Europäischen Kommission das Maß der Zielerreichung hinsichtlich Wachstum, Beschäftigung und nachhaltiger Entwicklung im europäischen Raum beschreiben, gehört zum Beispiel der Indikator der Siedlungsabfälle, der ein zentrales Ergebnis der Abfallstatistik auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes ist.

Zunehmend werden nationale Statistiken von europäischen und internationalen Vorgaben bestimmt. Im Bereich der Umweltstatistik gehören insbesondere die folgenden europäischen Verordnungen (VO) und Richtlinien (RL) sowie die weiteren internationalen Vereinbarungen dazu (in der Reihenfolge der sich darauf beziehenden Erhebungen des UStatG):

³⁾ Siehe http://www.destatis.de/basis/d/umw/umwtxt2.php.

⁴⁾ Siehe den Blickpunktband "In the Spotlight: Energy and environment", der über den Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes (http://www.destatis.de/shop) bezogen werden kann.

- Abfallstatistik-VO⁵) und Abfallrahmen-RL⁶)
- Wasserrahmen-RL⁷)
- Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen sowie Kyoto-Protokoll^s)
- Strukturelle Unternehmensstatistik-VO⁹)

Dazu kommen weitere spezielle Regelungen insbesondere für die Abfallwirtschaft, wie zum Beispiel für die in der Abfallwirtschaft gehandelten Altfahrzeuge [Richtlinie 2000/53/EG (Amtsbl. der EG Nr. L 269 vom 21. Oktober 2000, S. 34)], Elektro-/Elektronik-Altgeräte [RL 2002/96/EG (Amtsbl. der EG Nr. L 037 vom 13. Februar 2002, S. 24)], Altöl [RL 75/439/EWG (Amtsbl. der EG Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 23)], Deponien [RL 1999/31/EG (Amtsbl. der EG Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, S. 1)] und Verpackungen [RL 94/62/EG (Amtsbl. der EG Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 10)].

Im Folgenden werden die Erhebungen des Umweltstatistikgesetzes näher beschrieben.

2 Die Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz von 2005

2.1 Die Erhebungen der Abfallwirtschaft

Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)] sowie der europäischen Abfallrahmenrichtlinie sind Abfälle alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Die Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, wobei folgende Zielhierarchie gilt:

- Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
- in zweiter Linie sind Abfälle "ordnungsgemäß und schadlos" stofflich oder energetisch zu verwerten und
- erst dann sind die verbleibenden Abfälle "gemeinwohlverträglich" zu beseitigen.

Zu einem umfassenden Gesamtbild aller Abfallströme gehört die Quantifizierung der Abfallentstehung und Abfallentsorgung, im Einzelnen versteht man unter diesen Begriffen Folgendes:

 Abfallentstehung: umfasst alle Abfallströme, die zum einen bei der Produktion von Waren und Dienstleistungen in den Unternehmen, im Rahmen des Konsums bei den privaten Haushalten, und zum anderen auch bei der

- Behandlung und Entsorgung von Abfällen (Sekundärabfälle) entstehen,
- Abfallentsorgung: umfasst alle Abfallströme im Rahmen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
- Abfallverwertung: teilt sich in die stoffliche (u.a. Gewinnung von Stoffen aus Abfällen; sekundäre Rohstoffe) und energetische (u.a. Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff) Verwertung auf,
- Abfallbeseitigung: dazu gehören das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln sowie die Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

Demnach umfasst die Abfallwirtschaft heute nicht nur die Abfallentstehung und die schadlose Beseitigung von Abfällen, sondern auch deren Verwertung und Vermeidung. Die Entwicklung des UStatG ist von diesen komplexer werdenden Strukturen der Abfallwirtschaft stark beeinflusst worden. Das UStatG von 1974 schrieb schon Erhebungen vor, die zum einen das Abfallaufkommen und zum anderen die Abfallbeseitigung erfassten. Während sich die Erfassung und Darstellung der Abfallentsorgungsseite bis zum heutigen UStatG in stark differenzierter Form weiterentwickelt hat, wurde die Abfallerzeugung in den letzten zehn Jahren nicht erfasst, um der Forderung nach Entlastung der Auskunftspflichtigen nachzukommen. Die im Jahr 2002 erlassene EU-Abfallstatistik-Verordnung forderte erneut, sowohl die Entstehungs- als auch die Entsorgungsseite der Abfallwirtschaft gleichermaßen zu beleuchten. Kernpunkt der Datenlieferung an die EU ab 2006 ist eine nach Wirtschaftszweigen und Abfallkategorien differenzierte Matrix des Abfallaufkommens. Mit dem neuen UStatG wurde also die Entscheidung von 1994, auf die Erfassung der Abfallerzeugung zu verzichten, revidiert und eine Erhebung über die Abfallerzeugung wieder eingeführt. Neu ist außerdem eine Erhebung über die Entsorgung von Elektroaltgeräten, die ebenfalls auf Datenanforderungen der EU beruht.

Im Einzelnen gehören nach dem neuen Umweltstatistikgesetz die folgenden Erhebungen zur Abfallstatistik:

- Abfallerzeugung
 - Nach § 3 Abs. 3 UStatG wird die Erzeugung von Abfällen nach Art und Menge alle vier Jahre bei maximal 20 000 Betrieben erfasst. Als Auswahlkriterium wurde die Betriebsgröße, basierend auf der Anzahl der Beschäftigten, vereinbart.
 - Die Erzeugung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird nach § 4 UStatG erhoben, und zwar durch jährliche sekundärstatistische Auswertungen der Begleitscheine, die gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisver-

⁵⁾ Zu einer elektronischen Fassung siehe http://www.destatis.de/download/d/stat_ges/umw/710.pdf (Stand: 2. Mai 2006).

⁶⁾ Zu einer elektronischen Fassung siehe http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/2030.php (Stand: 2. Mai 2006).

⁷⁾ Zu einer elektronischen Fassung siehe http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/wrrl_chronologie3.htm (Stand: 2. Mai 2006).

⁸⁾ Zu einer elektronischen Fassung siehe http://www.unfccc.org (Stand: 2. Mai 2006).

⁹⁾ Zu einer elektronischen Fassung siehe $http://www.destatis.de/download/d/stat_ges/unter/112.pdf$ (Stand: 2. Mai 2006).

ordnung – NachwV) des KrW-/AbfG für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu führen sind.

- Abfallentsorgung

- Nach § 3 Abs. 1 UStatG wird die Abfallentsorgung bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen erhoben. Jährlich werden Art, Menge, Beschaffenheit, Herkunft und Verbleib der behandelten Abfälle erfragt. Zusätzlich alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Jahren, kommen bestimmte Erhebungsmerkmale über die weitere Ausstattung der Abfallentsorgungsanlagen, wie zum Beispiel die Abdichtungssysteme, Kapazität und Verwendung der gewonnenen Energieträger, hinzu.
- In § 3 Abs. 2 UStatG wird die j\u00e4hrliche Erhebung \u00fcber die Abfalleinsammlung, insbesondere des Haushaltsabfalls, im Rahmen der \u00fcffentlich-rechtlichen Entsorger geregelt. Um Doppelbefragungen bei den \u00fcffentlich-rechtlichen Entsorgern zu vermeiden, wurde in Zusammenarbeit mit den f\u00fcr die L\u00e4nder-Siedlungsabfallbilanzen zust\u00e4ndigen Beh\u00fcrden eine harmonisierte Merkmalsliste f\u00fcr die Statistik entwickelt.

- Nachweis bestimmter Abfälle

- § 5 UStatG regelt die Erfassung der Entsorgung bestimmter Abfälle wie Bau- und Abbruchabfälle, Verpackungsabfälle sowie Elektroaltgeräte. Die Erhebungen erfolgen jährlich, für die Bauabfälle zweijährlich. Eine wesentliche Entlastung der Betriebe wird hierbei durch die Heranziehung der Verpflichteten gemäß Verpackungsverordnung erreicht. Die bisher befragten Einsammler gebrauchter Verkaufsverpackungen privater Haushalte werden nicht mehr befragt.

Komplett entfallen sind mit dem Umweltstatistikgesetz 2005 u.a. die Erhebungen über den Einsatz von Glas, Papier, Altkunststoffen in der Produktion sowie über den Einsatz von Bodenaushub und Bauschutt bei öffentlichen Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen.

2.2 Die Erhebungen der Wasserwirtschaft

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts [WHG, Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695; 1998 I S. 832, 2455)] sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit diesem auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. Die neue europäische Wasserrahmenrichtlinie [WRRL (Amtsbl. der EG Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1)] von 2000 greift diese Gedanken ebenfalls auf. Demnach ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Es soll der "gute Zustand" der Gewässer erhalten bleiben bzw. wieder erreicht werden (Zieljahr 2015). Bei der Wassernutzung soll dabei auch der Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten beachtet werden. Ganz wichtig ist hierbei, dass durch die Preissetzung eine nachhaltige und ressourcenschonende Nutzung der Gewässer gefördert werden soll.

Die Wasserstatistik gehört in Deutschland zu den ältesten Statistiken überhaupt; sie wurde bereits geführt, bevor es den Begriff der Umweltstatistik überhaupt gab. Schon lange vor der Verabschiedung des ersten UStatG wurden Erhebungen über die öffentliche Wasserversorgung und das öffentliche Abwasserwesen sowie über die Wasserversorgung der Industrie durchgeführt. Nach dem UStatG von 1974 wurden diese Erhebungen modifiziert und ergänzt um Erhebungen über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung sowie über Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Das UStatG von 1994 hat diese Erhebungen ebenfalls leicht modifiziert sowie um zwei weitere Erhebungen (Wasserversorgung für Bewässerungszwecke in der Landwirtschaft sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ergänzt.

Mit dem neuen UStatG von 2005 konnte im Wesentlichen der erreichte Stand der Wasserstatistiken beibehalten werden. Die bestehenden Erhebungen wurden jedoch hinsichtlich bestimmter Merkmale aktualisiert und insbesondere an veränderte Strukturen in der Wirtschaft angepasst. So war im "alten" UStatG der Berichtskreis der Erhebungen stark institutionell abgegrenzt worden. Beispielsweise wurde im UStatG von 1994 der industrielle Bereich in drei verschiedenen Paragrafen geregelt, was die Inhalte der Erhebungen klar voneinander trennte, mit dem Nachteil, dass – weil sich der Berichtskreis dieser Paragrafen stark änderte – Lücken im Berichtskreis entstanden. Durch die Zusammenfassung der Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in einem Paragrafen (jetziger § 8 UStatG) wurde diese Lücke im neuen Umweltstatistikgesetz geschlossen. Nach heutigem Stand umfasst das Umweltstatistikgesetz im Bereich der Wasserwirtschaft die folgenden Erhebungen:

- Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach § 7 UStatG,
- Erhebung über Klärschlamm nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 UStatG,
- Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach § 8 UStatG,
- Erhebungen über wassergefährdende Stoffe nach § 9 UStatG,
- Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 UStatG.

Im Einzelnen sieht das neue UStatG im Bereich der öffentlichen Wasserwirtschaft nach § 7 ab dem Berichtsjahr 2007 dreijährliche Erhebungen vor, die sich mit der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung befassen. Bei der öffentlichen Wasserversorgung werden die Wasserversorgungsunternehmen zum Beispiel nach der Gewinnung von Wasserarten, der Abgabe von Wasser nach Liefer- und Abnehmergruppen sowie nach der Zahl der versorgten Einwohner gefragt. Bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden die Leistung der öffentlichen Sammelkanalisation und ihre technische Ausstattung, das Abwasseraufkom-

men, die Art der Abwasserbehandlung und die Zahl der an Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner erfasst. Zusätzlich ist der Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit, Verbleib und Verwertung aufgrund von EU-Anforderungen jährlich nachzuweisen.

Im nichtöffentlichen Bereich ist ebenfalls ab 2007 in dreijährlichen Abständen die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu erfassen. Ähnlich wie bei der öffentlichen Wasserwirtschaft werden hier Daten über Gewinnung, Bezug und Abgabe von Wasser sowie über Abwasserbehandlung und Verbleib erfragt, allerdings ergänzt um Angaben über die Art der Wasserverwendung im Betrieb. Zur Entlastung der Befragten beschränkt sich diese Erhebung ausschließlich auf die wasserwirtschaftlich relevanten Betriebe, das heißt solche Betriebe, die Wasser gewinnen oder einen Fremdbezug von Wasser von jährlich mindestens 10000 m³ erreichen.

Die Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird jährlich durchgeführt. Unter Umgang ist dabei das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden einschließlich des innerbetrieblichen Transports zu verstehen. Ebenso jährlich durchgeführt wird die Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe. Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten wassergefährdender Stoffe. Die Erhebungen richten sich an die jeweiligen Unfallmeldebehörden. Die ab dem Jahr 2009 durchzuführende Erhebung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liefert Bezugsgrößen für eine relative Bewertung der Ergebnisse der oben genannten Unfallerhebung im Rahmen der Ermittlung des Gefährdungspotenzials. Durch diese Erhebung werden die Betreiber der Anlagen nicht belastet, da sie eine Sekundärstatistik ist, die auf die Unterlagen der jeweiligen Überwachungsbehörden der Anlagen zurückgreift.

Neu hinzugekommen ist der Nachweis der Wasser- und Abwasserentgelte. Damit wird einer wesentlichen Forderung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, nämlich dem Versuch der Quantifizierung der Kosten der Wassernutzung und der Gewinnung von Informationen über die Preissetzung, entsprochen.

2.3 Die Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe

Aufgrund von Anforderungen im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen sowie des Kyoto-Protokolls müssen Daten über klimawirksame Stoffe erhoben werden. Dazu war es erforderlich, einen wichtigen Stoff, nämlich Schwefelhexafluorid, neu zu erfassen. Andererseits wurde die Erhebung gestrafft, indem auf die Erfassung der ozonschichtschädigenden Stoffe künftig verzichtet wird. Ebenfalls gestrichen wurde die Erhebung der Luftverunreinigungen.

Die Erhebung bestimmter (potenziell) klimawirksamer Stoffe wird seit 1996 jährlich durchgeführt. Dabei werden Unternehmen befragt, die klimawirksame Stoffe

- entweder herstellen, einführen oder ausführen

 oder in nennenswertem Umfang (mehr als 20 kg pro Stoff und Jahr) zur Herstellung, Instandhaltung, Wartung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden.

Erfragt werden Art und Menge dieser Stoffe als solche bzw. in Zubereitungen. Im Wesentlichen sind von dieser Erhebung Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (insbesondere solche, die Kälte- oder Treibmittel verwenden) sowie des Handels (insbesondere Reparatur und Nachfüllen von Kälte- und Klimaanlagen) betroffen.

2.4 Die Erhebungen der Umweltökonomie

Im Bereich der umweltökonomischen Statistiken soll die ökonomische Bedeutung des Umweltschutzes quantifiziert werden, und zwar sollen

- zum einen die Aufwendungen ermittelt werden, die der Wirtschaft durch die Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung von Emissionen entstehen, und
- zum anderen die volkswirtschaftliche Bedeutung des Marktes für Umweltschutzgüter und Umweltschutzdienstleistungen (Ökomarkt) dargestellt werden.

Das neue Gesetz umfasst bezüglich der Umweltökonomie vier verschiedene Erhebungen, nämlich

- Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz,
- Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz,
- Erhebung umweltökonomischer Merkmale in der Abfallund Wasserwirtschaft,
- Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz.

Dabei dienen die drei ersten Erhebungen dem Ziel, den Aufwand der Wirtschaft zu ermitteln, während die vierte Erhebung den Umfang des Ökomarktes erfasst.

Die Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz wird seit 1975 durchgeführt. Zu den Umweltschutzinvestitionen zählen alle Zugänge an Sachanlagen, deren ausschließlicher oder überwiegender Zweck der Schutz vor schädlichen Einflüssen der Produktionstätigkeit auf die Umwelt ist. Dies können Sachanlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen (produktionsbezogene Maßnahmen), oder Investitionen zur Herstellung von Erzeugnissen, die bei Ge- oder Verbrauch eine geringere Umweltbelastung hervorrufen (produktbezogene Maßnahmen), sein. Bei den Maßnahmen gibt es zwei typische Fälle, nämlich die so genannten additiven (oder vor- oder nachgeschalteten bzw. End-of-Pipe-) Investitionen und die integrierten (oder vorsorgenden) Investitionen (oder "cleaner technologies"). Aufgrund von Anforderungen der EU im Rahmen der Strukturellen Unternehmensstatistik-VO werden ab 2003 sowohl additive als auch integrierte Investitionen erhoben.

Die Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz wurde 1996 neu eingeführt. Die laufenden Auf-

wendungen beziehen sich ausschließlich auf produktionsbezogene Maßnahmen für Umweltschutz. Das sind zum einen Aufwendungen für den Betrieb von Anlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, und zum anderen Aufwendungen für nicht anlagebezogene Maßnahmen. Zur ersten Gruppe von Aufwendungen gehören u.a. die Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen, Personalkosten (Bruttolöhne und -gehälter, Sozialkosten), Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und Energie, die beim Betreiben von Umweltschutzanlagen anfallen. Zur zweiten Gruppe gehören Gebühren und Beiträge, insbesondere für die kommunale Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch private Unternehmen usw.

Beide Erhebungen wurden bisher nach sechs Umweltbereichen gemäß der EU-Klassifikation CEPA¹⁰) erhoben, das neue Umweltstatistikgesetz hat einen weiteren Umweltbereich ergänzt, nämlich den Klimaschutz. Danach lauten die sieben Umweltbereiche ab 2006 wie folgt:

- Abfallwirtschaft,
- Gewässerschutz.
- Lärmbekämpfung,
- Luftreinhaltung,
- Klimaschutz,
- Naturschutz und Landschaftspflege sowie
- Bodensanierung.

Die Erhebung von Informationen zum Klimaschutz ist politisch gewollt und spiegelt einen Paradigmenwechsel wider. Die Daten werden u. a. für die nationale Klimaberichterstattung benötigt. Der Klimaschutz umfasst für die umweltökonomischen Erhebungen die folgenden Bereiche:

- Verminderung/Vermeidung der Emission der im Kyoto-Protokoll genannten Klimagase (Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe sowie Schwefelhexafluorid),
- Energie-Sparen/Energieeffizienz,
- Erneuerbare Energien.

Um die Auskunftgebenden gleichzeitig zu entlasten, wurde bei beiden Erhebungen der Erhebungsumfang auf jeweils 10 000 Einheiten reduziert, wobei bei den laufenden Aufwendungen die Periodizität der Erhebungen zugleich auf drei Jahre verlängert wurde.

Angaben über die Ausgaben (sowie das Anlagevermögen) für den Umweltschutz sowohl der Wirtschaft als auch des Staates werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltstatistik im Rahmen der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) berechnet.

Neu ist die Erhebung umweltrelevanter Merkmale in der Abfall- und Wasserwirtschaft. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Merkmale der Umweltschutzinvestitionen und der Beschäftigung (auf die Wasser- und Abwasserentgelte wurde schon im Abschnitt 2.2 eingegangen).

Im Rahmen der Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz wurde der statistische Nachweis des Umsatzes mit Umweltschutzgütern und Umweltschutzdienstleistungen erheblich erweitert. Dazu werden bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Baugewerbes und im Dienstleistungssektor Angaben über die Umsätze mit Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen, die eindeutig dem Umweltschutz zuzuordnen sind, erhoben. Außerdem werden erstmals die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) empfohlenen Güter- und Dienstleistungen¹¹) einbezogen, nämlich

- Waren und Dienstleistungen des "pollution managements", wie zum Beispiel Staubfänger, Abwasserbehandlungsanlagen, Müllfahrzeuge, Lärmschutzwände,
- Waren und Dienstleistungen aus dem Bereich der "cleaner technologies", wie zum Beispiel die Herstellung von Anlagen, Ausrüstungen, Materialien oder Dienstleistungen, die für integrierte Techniken benötigt werden,
- Waren und Dienstleistungen des "resource managements", wie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Aufgrund der hohen politischen Bedeutung der wirtschaftlichen sowie der beschäftigungspolitischen Effekte wurde der Berichtskreis der Erhebung von 5000 auf 15000 Einheiten erhöht.

3 Weitere Neuerungen des Umweltstatistikgesetzes

3.1 Der neue § 6: Erstellung von Abfallbilanzen

Eine häufig formulierte Kritik an der Umweltstatistik geht dahin, dass es für weitergehende Untersuchungen und Analysen etwa im Abfall-, Abwasser- und Luftbereich häufig schwierig ist, ein Gesamtbild (z.B. Abfallbilanzen) zu erstellen, und dass zum Teil sogar überschneidungsfreie Gesamtzahlen auf Bundes- oder Länderebene nicht abgeleitet werden können oder nur sehr aufwändig und mit hohem Schätzanteil zu ermitteln sind. Des Weiteren stehen bestimmte Daten nur für Teilbereiche der Wirtschaft zur Verfügung, Daten für wichtige weitere Bereiche aber fehlen. Als Beispiele wären hier etwa Angaben zu ökonomischen Tatbeständen wie Investitionen, laufenden Aufwendungen oder Beschäftigten zu nennen, die für das Produzierende Gewerbe detailliert ermittelt werden, für den bedeutsamen Entsorgungsbereich aber nur teilweise (aus anderen Quellen) oder gar nicht zur Verfügung stehen. Hierzu gibt es

 $^{10) \} Classification \ of Environmental \ Protection \ Activities \ and \ Expenditure \ (CEPA \ 2000) - Klassifikation \ der \ Umweltschutzaktivitäten \ und \ -ausgaben.$

¹¹⁾ Siehe OECD: "The environmental goods and services industry", Paris 1999.

im neuen Umweltstatistikgesetz entscheidende Verbesserungen, zum Beispiel durch die Ermittlung der Beschäftigung im Abfall- und Abwasserbereich gemäß § 11 Abs. 2 UStatG. Ein anderes Beispiel ist der neue § 3 Abs. 3 UStatG, der eine neue Erhebung im Bereich der Abfallerzeugung regelt.

Der Gedanke der Bilanz hat sich im Novellierungsprozess des UStatG in der Form niedergeschlagen, dass erstmals ein eigener Paragraf für die Erstellung weitergehender Berechnungen eingefügt wurde. In § 6 UStatG wird explizit auf die Notwendigkeit von Abfallbilanzen eingegangen und werden die Modalitäten für die Aufbereitung und Veröffentlichung der abfallstatistischen Erhebungen in dieser Form beschrieben. Durch diese Vorschrift wird keine neue Erhebung angeordnet, sondern aufgrund der Bedeutung der erhobenen Abfalldaten aus den Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 UStatG wurde eine Aggregation der Hauptabfallströme in Form einer Bilanz vorgeschrieben.

3.2 § 14 Abs. 3: Möglichkeiten zur Nutzung von Sekundärstatistiken

In § 14 Abs. 3 UStatG wird eine besondere Form der Entlastung von statistischen Berichtspflichten ermöglicht: Wenn bei Verwaltungsstellen aufgrund nicht-statistischer Rechtsoder Verwaltungsvorschriften Informationen zu den Erhebungsmerkmalen einer umweltstatistischen Erhebung vorhanden sind, dürfen ersatzweise diese Verwaltungsstellen auskunftspflichtig gemacht werden. Diese Möglichkeit wird schon ab dem Berichtsjahr 2006 bei der Erhebung über die Einsammlung von Hausmüll genutzt. Anstatt der nach § 3 Abs. 2 UStatG ursprünglich vorgesehenen Befragung der zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über Art, Menge und Herkunft der eingesammelten Abfälle erfolgt eine bundesweite Auswertung der Siedlungsabfallbilanzen der Bundesländer. Damit werden etwa 1100 Auskunftgebende von dieser Erhebung entlastet. Möglicherweise kann auch die Klärschlammerhebung nach § 7 UStatG sekundärstatistisch erstellt werden; die Voraussetzungen dafür werden zurzeit geprüft.

3.3 § 17: Einführung neuer Merkmale über eine Rechtsverordnung

Durch den § 17 UStatG wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Umweltstatistiken neue Merkmale durch Rechtsverordnungen einzuführen, soweit es zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist. Auch die durch die Umweltpolitik erforderliche Erhebung neuer Merkmale kann durch Rechtsverordnung ermöglicht werden, jedoch darf diese Maßnahme nicht zu einer Erweiterung des Erhebungsumfangs führen; in gleichem Maß müssen stattdessen andere Merkmale ausgesetzt werden.

4 Ausblick

Die bisherigen Umweltstatistiken haben sich bewährt und sind durch das neue Umweltstatistikgesetz von 2005 bestätigt worden. Neue Erhebungen und Merkmale sind eingeführt worden, andere dagegen gestrichen worden. In der Summe hat sich eine Entlastung für die Auskunftgebenden ergeben, ohne dass das Informationsangebot der Umweltstatistik erheblich eingeschränkt werden musste.

Zurzeit werden die neuen Erhebungen nach der neuen Gesetzesgrundlage vorbereitet, im Jahr 2007 werden die ersten Erhebungen für das Berichtsjahr 2006 durchgeführt, zu Beginn des Jahres 2008 werden die ersten Ergebnisse vorliegen. Dann wird in dieser Zeitschrift in weiteren Aufsätzen über die Ergebnisse der Erhebungen berichtet werden.



Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Johann Hahlen

Präsident des Statistischen Bundesamtes

Verantwortlich für den Inhalt: Brigitte Reimann,

Brigitte Reimann, 65180 Wiesbaden

• Telefon: +49 (0) 611/752086

• E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage

Part of the Elsevier Group Postfach 4343

72774 Reutlingen

Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50 Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35 E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

• im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice 65180 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611/752405
Telefax: +49 (0) 611/753330
www.destatis.de/kontakt